

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der SHLG OG, Stand Juli 2023

1 Geltungsbereich

1.1 Die SHLG OG erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle Rechtsbeziehungen, auch für alle zukünftigen Geschäfts- und Zusatzvereinbarungen zwischen der SHLG OG und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Diese AGB bilden mit den übrigen Vertragsdokumenten den Vertrag in seiner Gesamtheit. Maßgeblich ist dabei jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

1.3 Aufträge und Vereinbarungen mit dem Kunden, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der SHLG OG firmenmäßig gezeichnet werden und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der SHLG OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Inhalte dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der SHLG OG sind immer freibleibend und unverbindlich und haben, wenn nicht anders angegeben, eine Gültigkeit von zwei Wochen.

2.2 Der Auftrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots zustande. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der SHLG OG gebunden.

2.3 Das jeweilige Angebot der SHLG OG, bzw. der Auftrag des Kunden, ist die Basis für den Projektvertrag. In diesem werden der Leistungsumfang und die Vergütung nötigenfalls noch konkretisiert und sonstige Vereinbarungen festgehalten, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen.

2.4 Der Projektvertrag muss durch den Kunden schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden.

3 Leistung

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot und im Projektvertrag. Die Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sämtliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SHLG OG und können zu Termin- und Preisänderungen führen. Innerhalb des durch die Leistungsbeschreibung vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der SHLG OG.

3.2 Die SHLG OG erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der vom Kunden vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch, soweit erforderlich, praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß. Der Kunde hat der SHLG OG zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind.

3.3 Der Kunde wird von der SHLG OG über alle Umstände informiert, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der durch zusätzliche Arbeiten infolge von unwahren, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben entsteht.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Inhalte auf rechtliche Zulässigkeit und eventuell bestehende Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die SHLG OG haften nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Wird die SHLG OG einer solchen Rechtsverletzung beschuldigt, so hält der Kunde sie schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.5 Der Kunde stimmt hinsichtlich der erstellten Website bzw. Software zu, dass diese, wenn nicht anders vereinbart, auf die aktuellste Version der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich verfügbaren Betriebssystem- und Browserversionen entwickelt und optimiert wird.

3.6 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, muss der Kunde die Leistungsbeschreibung dahingehend ändern oder die Voraussetzung schaffen, dass eine Ausführung möglich wird.

3.7 Andernfalls kann die SHLG OG die Ausführung ablehnen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass die Leistung der SHLG OG bestimmte Anforderungen erfüllt oder gewisse Funktionalitäten aufweist.

3.8 Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Kunden oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die SHLG OG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

3.9 Die bis dahin für unsere Tätigkeit angefallenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.

3.10 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Schulung des Kunden und seiner Mitarbeiter für die erstellte Website bzw. Software im Preis nicht inkludiert und wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.11 Sofern nicht anders vereinbart, verbleibt der Quellcode der erstellten Website bzw. Software samt allen Rechten an diesem, die für die Verwendung des Werkes nicht erforderlich sind, bei der SHLG OG und wird nicht an den Auftraggeber weitergegeben.

3.12 Eine barrierefreie Ausgestaltung der erstellten Website bzw. Software entsprechend dem Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist nicht im Angebot enthalten, sofern dies nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt es dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

4 Änderungen

4.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des im Angebot oder Vertrags vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Mündlich und/oder fernmündlich beantragte Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung.

4.2 Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung mitteilen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, so wird der dadurch entstehende Aufwand von der SHLG OG gesondert in Rechnung gestellt. Die für eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

4.3 Die SHLG OG kann ihre vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen einseitig abändern, sofern mit der Änderung für den Kunden keine oder nur unwesentliche Nachteile verbunden sind und wird den Kunden hierüber verständigen.

5 Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zum ordnungsgemäßen Erbringen der Leistungen erforderlich sind, insbesondere:

- Ansprechpartner, zuständige Mitarbeiter, sonstige am Projekt beteiligte Unternehmen benennen und für deren Mitarbeit sorgen.
- Alle Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen und diese laufend aktualisieren.

- Maßnahmen treffen, die die Feststellung von Mängeln und Störungen sowie deren Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung unterstützen.
- Im erforderlichen Umfang den Zugang zu den Systemen bzw. Servern des Auftraggebers ermöglichen.
- Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Meetings unterstützen.
- Bei Aufgaben, die beim Kunden vor Ort erfüllt werden müssen: Erforderliche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.
- Werden Mitwirkungspflichten nicht (oder nur teilweise) wahrgenommen, kann dies zu Terminverzögerungen und Kostensteigerungen führen.

6 Unteraufträge

6.1 Die SHLG OG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teile davon entweder selbst auszuführen oder sachkundige Unterauftragnehmer einzusetzen.

6.2 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

6.3 Bei der Einsetzung von Unterauftragnehmern durch die SHLG OG gelten immer deren Geschäftsbedingungen, auch wenn die Leistungen über die SHLG OG an den Kunden weiterverrechnet werden.

6.4 In Verpflichtungen gegenüber Unterauftragnehmern, die dem Kunden namhaft gemacht wurden und die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages zwischen dem Kunden und der SHLG OG aus wichtigem Grund.

7 Lieferfristen

7.1 Sämtliche Frist- und Terminabsprachen sind immer schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

7.2 Alle Änderungen am Leistungsumfang können zu einer längeren Projektdauer führen, einer solchen stimmt der Kunde bei Änderungen, ohne weiteren Verweis, ausdrücklich zu.

7.3 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von der SHLG OG angegebenen Terminen alle notwendigen Informationen bereitstellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen, Kostenerhöhungen und sonstige Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige, nachträglich

geänderte oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellte Informationen oder Unterlagen entstehen, trägt der Kunde.

7.4 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der SHLG OG – entbinden die SHLG OG jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

8 Rücktrittsrecht

8.1 Die SHLG OG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen weiter verzögert wird;
- der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 10 Werktagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen oder dieser die vereinbarten Vorauszahlungen nicht fristgerecht leistet.

8.2 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar und ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft dieser nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich bzw. zumutbar wird, kann die SHLG OG die Ausführung ablehnen. Die bis dahin angefallenen Kosten sind der SHLG OG vom Auftraggeber zu ersetzen.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die SHLG OG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Werktagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

8.4 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der SHLG OG möglich. Ist die SHLG OG mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 25% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9 Projektabnahme

9.1 Die Leistung der SHLG OG gilt als abgeschlossen, wenn alle mit dem Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrags schriftlich definierten Tätigkeiten mängelfrei durchgeführt und geliefert wurden.

9.2 Die Website bzw. Software muss spätestens 5 Werktage ab Lieferung durch den Auftraggeber abgenommen werden. Lässt der Auftraggeber diesen Zeitraum verstreichen, gilt die Website bzw. Software als abgenommen. Bei Einsatz im Echtbetrieb gilt die Website bzw. Software in jedem Fall als abgenommen.

9.3 Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung müssen ausreichend dokumentiert in Schriftform gemeldet werden. Ist nach Ablauf von 5 Werktagen ab Lieferung keine unterfertigte Mängelliste bei der SHLG OG eingelangt, gilt der Auftrag als erfüllt. Bei schriftlich gemeldeten wesentlichen Mängeln, d.h. der Echtbetrieb kann nicht begonnen oder fortgesetzt werden, ist nach Behebung der Mängel eine neuerliche Abnahme erforderlich.

9.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen geringfügiger Mängel abzulehnen.

9.5 Sollten sich nach der Abnahmefrist Probleme auf der Seite ergeben, die eindeutig auf die erbrachte Leistung zurückzuführen sind, so übernimmt die SHLG OG keine Haftung und die Behebung der Fehler müssen neu angeboten und verrechnet werden.

10 Preise, Steuern und Gebühren

10.1 Sofern nicht im Angebot anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die SHLG OG für die erbrachten Leistungen Anspruch auf Honorare in der marktüblichen Höhe.

10.2 Alle Leistungen der SHLG OG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der SHLG OG entstehenden Auslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

10.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der SHLG OG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die SHLG OG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

10.4 Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der SHLG OG einseitig ändert oder abbricht, hat er der SHLG OG die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der SHLG OG begründet ist, hat der Auftraggeber der SHLG OG darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird.

11 Zahlung

11.1 Gelegte Rechnungen sind prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem sie auf dem von der SHLG OG genannten Konto einlangt.

11.2 Umfasst der Auftrag mehrere Einheiten (Realisierung in Teilschritten), ist die SHLG OG berechtigt, nach jeder einzelnen Leistung diese in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsbedingungen für den Gesamtauftrag gelten analog auch für Teilrechnungen.

11.3 Das Werknutzungsrecht an den von der SHLG OG erbrachten Leistungen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten an den Kunden über.

11.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

11.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, der SHLG OG die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.6 Zahlungsverzüge berechtigen die SHLG OG zum Verschieben des geplanten Erfüllungstermins um die doppelte Dauer des Verzuges.

11.7 Des Weiteren ist die SHLG OG nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

12 Eigentumsrecht und Urheberrecht

12.1 Alle Leistungen der SHLG OG, auch einzelne Teile daraus, bleiben in deren Eigentum. Der Auftraggeber erwirbt nur Werknutzungsrechte zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der SHLG OG darf der Auftraggeber die Leistungen der SHLG OG nur selbst nutzen. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Leistungen der SHLG OG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

12.2 Die SHLG OG ist im Impressum der Website von ihr erstellten Websites als Urheber der Leistung zu nennen.

12.3 Änderungen an Leistungen der SHLG OG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diese tätig werdende Dritte, sind, wenn nicht anders vereinbart,

nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SHLG OG und ein Buy Out zulässig. Dieses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 50% des ursprünglichen Angebotsbetrags.

12.4 Für die Nutzung von Leistungen der SHLG OG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck sowie Nutzungsumfang hinausgehen, ist die Zustimmung der SHLG OG erforderlich. Dafür steht der SHLG OG eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Diese beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 50% des ursprünglichen Angebotsbetrags.

12.5 Der Auftraggeber haftet der SHLG OG für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

13 Referenzen

13.1 Die SHLG OG ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie auf die damit in Zusammenhang stehenden Eckdaten von laufenden und beendeten Projekten und Aufträgen („Referenzen“) des Auftraggebers hinzuweisen. In diesem Zusammenhang darf die SHLG OG alle von ihr umgesetzten Arbeiten abbilden und als Referenz publizieren.

14 Gewährleistung

14.1 Die SHLG OG leistet keine Gewähr dafür, dass erbrachte Leistung völlig fehlerfrei ist, doch wird sie, wenn ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt, der die Nutzung der Website bzw. Software nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, nach ihrer Wahl den Mangel beheben.

14.2 Mängelrügen haben unter genauer Angabe des Mangels in schriftlicher Form zu erfolgen.

14.3 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der SHLG OG alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Ferner übernimmt die SHLG OG keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Schnittstellen oder Parameter zurückzuführen sind.

14.4 Für einen Gewährleistungsanspruch für Dienstleistungen oder durch Dienstleistung erbrachte Funktionen können Mängel ausdrücklich nur in Bezug auf schriftlich festgehaltene Spezifikationen geltend gemacht werden. Ferner muss der Auftraggeber für eine Fehlerbeseitigung den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreiben und diese für die SHLG OG bestimmbar machen und der SHLG OG alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist darüber hinaus, dass der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe an der Website bzw. Software vorgenommen hat. Für

Websites bzw. Software, die durch eigene Entwickler des Auftraggebers oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die SHLG OG.

14.5 Um einen Gewährleistungsanspruch für erbrachte Funktionen geltend zu machen, muss der Auftraggeber Mängel während des beschränkten Gewährleistungszeitraums nachweisen.

14.6 Die SHLG OG ist ausschließlich verpflichtet, einen Mangel zu beheben, wenn dieser durch folgende Gründe entstanden ist:

- wenn umgesetzte Funktionalitäten den definierten Anforderungen widersprechen.
- wenn Funktionalitäten von definierten Anforderungen fehlen.
- wenn definierte Anforderungen nicht vollständig implementiert wurden.
- bei einem Programmierfehler entstand.

14.7 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden der SHLG OG gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

14.8 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Website bzw. Software lebt dadurch nicht wieder auf. Liegt bei vom Auftraggeber gemeldeten Mängeln kein Gewährleistungsfall vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbehebung.

14.9 Werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Dienstleistungen wie Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbracht, so liegt die Verantwortung für die erzielten Ergebnisse beim Auftraggeber, ein Anspruch auf Gewährleistung ist nicht gegeben.

14.10 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe. Dies gilt auch für im Zeitpunkt der Übergabe nicht erkennbare Mängel.

14.11 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die SHLG OG zu. Die SHLG OG wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der SHLG OG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss. Die SHLG OG ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die SHLG OG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

14.12 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der SHLG OG ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

14.13 Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die SHLG OG ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die SHLG OG haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

14.14 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SHLG OG beruhen. Entgangener Gewinn bzw. Deckungsbeitrag kann nicht eingefordert werden.

14.15 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

14.16 Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

15 Haftung

15.1 Die SHLG OG wird den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der SHLG OG wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die SHLG OG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die SHLG OG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der SHLG OG beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

15.2 Die SHLG OG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit haben die Geschädigten zu beweisen. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3 Für im Rahmen des Projektes zum Einsatz kommende Systemkomponenten von Dritten, die vom Auftraggeber in eigenem Namen bezogen werden, übernimmt der Auftraggeber gegenüber den Drittherstellern selbst die Haftung für etwaige aus der Nutzung sich ergebende Schutzrechtsverletzungen.

15.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach 3 Jahren ab der Verletzungshandlung der SHLG OG. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Sofern nicht anders vereinbart, erbringt die SHLG OG alle Leistungen an ihrem Sitz oder remote.

16.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der SHLG OG und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für den Sitz der SHLG OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

16.3 Soweit nicht anders vereinbart, unterliegen der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der SHLG OG und dem Auftraggeber ausschließlich dem österreichischen Recht. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.